

Mit Stock und Peitsche

In südafrikanischen Familien, Schulen, Gerichten und Gefängnissen herrschen – von Menschenrechtsorganisationen wenig beachtet – immer noch Strafpraktiken des 19. Jahrhunderts. -

Gunnar Theißen

Eine Reihe von Namen wird ausgerufen, jedesmal folgt ein schwaches 'Ja, Herr!' ... Dann kommt es: Ein Klatsch, dem ein unverzüglicher Schrei folgt. Eine von Terror gekennzeichnete Stimme eines Jungen erhebt sich zu einem grellen, entsetzlichen Aufschrei, der in einer Folge von flehendem hysterischem Gejaulé abnimmt.

Ich höre es nicht nur durch die Wand, es kommt zu mir als Echo verzerrt aus einem Abflußrohr in meinem Hof wie Geister aus der Unterwelt... So dringt das Geschrei des Jungen von zwei Seiten in einem abscheulichen stereophonen Klang zu mir. Sein wildes sopranes Gekreische wird teilweise durch das laute brüllende Lachen eines Mannes ausgeblendet... Klatsch! Die Schläge fallen nun schnell. Klatsch! Klatsch! Das Geschrei ergießt sich jetzt in einem anhaltenden Krampf von Qualen, die jeweils durch eine Welle von rauhem Gelächter unterbrochen werden. ... Klatsch! Die Schläge stoppen und das Geschrei senkt sich zu einem mitleidserregenden Gestöhne. Ich stelle mir den blutig aufgerissenen Rücken vor, die bebend zuckenden Hände, mit denen der verdroschene Junge versucht, seine Unterhose wieder anzuziehen.

Die Gesellschaft hat versucht, einen weiteren Jugendlichen zu belehren, die Person und die Rechte anderer zu achten. Jeden Nachmittag nehmen sich drei oder vier kräftige Männer junge Knaben im Alter zwischen acht und achtzehn Jahren vor und schlagen diese erbarungslos mit dem Stock. Die Prügel sind so heftig, daß ich beim Herausgehen zum Hofgang abgebrochene Stückchen der Rohrstöcke auf dem Boden verstreut sehen kann.¹

Die Schilderungen des Rechtsanwalts Albie Sachs aus seinem Gefängnistagebuch gehören nicht zur südafrikanischen Vergangenheit. Jährlich werden etwa 40.000 junge Männer und Jugendliche von südafrikanischen Gerichten mit Prügelstrafen belegt.

Der Rohrstock findet immer noch ausgedehnte Anwendung im Apartheidstaat. Es gibt nur sehr wenige – schwarze oder weiße – Südafrikaner, die als Kinder und Jugendliche nicht von ihren Eltern oder Lehrern verdroschen werden. Der Stock steht immer noch im Mittelpunkt des Jugendstrafvollzugs und die alternativen *People's Courts* (Volksgerichte) in den

Townships, die während des Ausnahmezustands in Ablehnung der Apartheidsjustiz entstanden sind, machen vom Knüttel genauso Gebrauch, wenn es gilt, gefaßte Diebe zu bestrafen.

Die Praxis der Prügelstrafe paßt sich in das schockierende Ausmaß der Gewalt ein, von dem die südafrikanische Gesellschaft befallen ist. Die private Sicherheitsindustrie läuft auf Hochtouren, Sicherheitsunternehmen beschäftigen ein Heer von über 120.000 Wächtern und haben sich trotz gesamtwirtschaftlicher Rezession in den letzten Jahren zum wachstumsstärksten Wirtschaftszweig entwickelt. 48% aller weißen Haushalte besitzen privat Schußwaffen. Mit 39 Morden auf 100.000 Einwohner im Jahr 1990 ist die Mordrate in Südafrika etwa sechs mal so hoch wie in den Vereinigten Staaten.

Südafrika ist das Land der Gefängnisse. In keinem anderen Staat der Erde gibt es mehr Gefängnisinsassen pro Einwohner. Mit 440 Häftlingen auf 100.000 Einwohner war die Gefangenquote in Südafrika 1989 mehr als doppelt so hoch wie in den Vereinigten Staaten; die Niederlande zahlen nur 29 Häftlinge auf 100.000 Einwohner.

In südafrikanischen Gefängnissen befinden sich zur Zeit knapp 93.000 Straffällige; kaum weniger als zu Zeiten des Notstandes, als noch Tausende politische Häftlinge einen Großteil der Gefängnispopulation ausmachten, unzählige Schwarze wegen Vergehen gegen die Paßgesetze in den Zellen des Staates büßen mußten. Man wird in Südafrika kein Gefängnis finden, das nicht überfüllt ist. Im Dezember 1990 saßen 33 % mehr Häftlinge in den Zellen der Gefängnisse ein, als ihre offizielle Bettenkapazität zuläßt.

Das Durchschnittsalter aller Straffälligen ist in den letzten Jahren von 22 auf 17 Jahre gesunken. Der überwiegende Teil aller Vergehen wird von Jugendlichen ausgeübt, die nach einem Jugendstrafrecht bestraft werden, das von der Prügelstrafe reichhaltigen Gebrauch macht. Selbst halbstarke Flegel im zarten Alter von acht Jahren kommen vor südafrikanische Jugendgerichte.

Prügelstrafe in Schulen

Das Prügeln beginnt jedoch nicht erst in den Gerichten und Gefängnissen der Kaprepublik; körperliche Züchtigung findet in südafrikanischen Familien und Schulen mit gleicher Härte statt. In einer Studie aus dem Jahre 1987 gaben

89% aller befragten männlichen und weiblichen Studienanfänger an, während ihrer Schulzeit körperlich gezüchtigt worden zu sein.

Während schwarze Kinder daheim weniger geprügelt wurden als weiße, fand der Stock zur Disziplinierung in schwarzen Schulen weitaus starker Anwendung. Über 50% aller befragten Schwarzen sagten aus, täglich oder wöchentlich in der Schule Prügel erhalten zu haben. Nehmen wir den Fall der 12jährigen Thenjiwe aus dem Township Alexandra:

Großmutter war sehr zornig, als sie ihre Thenji zusammen mit Freunden beim Gebrauch eines Tigerbalsams entdeckte (das angeblich sexy machen soll). Sie ging also zum Büro des Schulleiters und verlangte, er sollte ihrer Enkelin und deren vier männlichen Freunden die Missetat austreiben. Die Sache wurde dann einem anderen Lehrer übergeben, der für seine Brutalität bekannt war. Eine Lehrerin protestierte zwar, der Kollege würde die Kinder zusammenschlagen, bis sie nicht mehr stehen könnten; die Strafe wurde aber ausgeführt und es traf ein, was die Kollegin vorhergesagt hatte. In einem Gymnasium eines weißen Elitestadtteils in Pretoria ließ der Schulleiter Dr. Christo Becker 38 Jungen von der 6. Klasse bis zum Abitursjahrgang aufreihen und gab ihnen wegen "verdorbener" Frisuren den Stock.

Falsches oder ungekonntes Singen, sogar Patzer beim Musizieren, sind mit dem Liebestock honoriert worden. Prügel erhielt ein Schüler, als er im Schulhof mit seiner Freundin, deren Kopf auf seinem Schoß lag, erwischt wurde. Die Hiebe wurden dem Jungen im Zimmer des Direktors in Gegenwart seiner Freundin verpaßt.

Neben dem zugelassenen Rohrstock haben Lederstriemen, Gürtel, Bretter, Stöcke, Fäuste., Lineale, Gartenschläuche und Hockeyschläger ihren Platz im Arsenal der Disziplinierungswaffen gefunden.

Zeitungen haben von verschiedenen Verletzungen durch die Mißhandlung von Schülern durch ihre Lehrer berichtet. Die Mitteilungen reichen von gebrochenen Zähnen, einer mehrfachen Kieferfraktur und Kopfverletzungen bis hin zu Handgelenks- und Rippenbrüchen. Eine Erhebung von Gesundheitsarbeitern in Soweto ergab, daß täglich etwa 9 Kinder in Krankenhäuser wegen Verletzungen durch Prügelstrafen eingeliefert werden.

Eine 21jährige Schülerin verlor ihr Bewußtsein, nachdem sie von sechs Schülern auf einem Tisch festgehalten und ihr Hintern von einem Lehrer verprügelt worden war. 1980 starb Koes Sakogoe im Krankenhaus, nachdem er kurz nach den Schlägen an seinem Pult zusammengebrochen war. Todesfälle nach Prügelstrafen in Schulen sind seitdem alle paar Jahre vorgekommen.

Berichte und Untersuchungen über körperliche Züchtigung in Schulen lassen vermuten, daß



Das Magotha-Stammesgericht im Soweto der 70er Jahre. Die Prügelstrafe findet auch heute noch ausgedehnte Anwendung.
Foto: Peter Maguhane

ein Großteil der Prügelstrafen außerhalb der geltenden Bestimmungen vorgenommen werden, und selbst Vertreter der Schulverwaltungen haben zugegeben, daß sie kaum die Ausführung von Prügelstrafen in den staatlichen Schulen Südafrikas kontrollieren können.

Rechtliche Möglichkeiten für die Eltern, gegen Prügelstrafen vorzugehen, sind beschränkt. Darüber hinaus stößt sie bei den meisten Eltern auf Zustimmung. Südafrikas Schülervereinigung Cosas (*Congress of South African Students*) protestiert seit über 10 Jahren erfolglos gegen die Prügelstrafe; die Abschaffung der bestialischen Praktiken stand im Mittelpunkt vieler Schülerdemonstrationen. Da ist es nun ein positives Zeichen, daß die nicht-rassistische Lehrgewerkschaft SADTU (*South African Democratic Teachers Union*) seit verganginem Jahr die Abschaffung der Prügelstrafe fordert. Die Prügelstrafe geht nicht spurlos an einem Bestraften vorbei, sondern hat neben Verletzungen und Schmerzen langfristige psychische und soziale Folgen. In der Schule ist — wie die Forschung hinreichend nachgewiesen hat — die Prügelstrafe nicht nur völlig kontraproduktiv, sie vermittelt darüber hinaus: Wer Macht hat, darf gegen andere Gewalt anwenden; wer keine hat, muß parieren.

»Gewalt gebiert Gewalt. Die Blindheit unserer Gesellschaft gegenüber der gesetzlich zugelassenen Kindesmißhandlung, die sich täglich überall im Land in den schwarzen und weißen Schulen abspielt, ist eine der traurigsten Anklagen gegen die Geisteshaltung unserer Gesellschaft.«

Dieser treffende Kommentar des Johannesburg-er Psychologieprofessors Len Holdstock macht auf die langfristigen Folgen der Prügelstrafe aufmerksam, darauf, daß Gewalttätigkeit in weitem Umfang erlerntes Verhalten ist, daß sie aggressives Verhalten fördert.

Auch der Täter, der Lehrer, der Polizist, der Gefangenenwärter, der die Strafe ausführt, wird brutalisiert. Das Prügeln stutzt die Mentalität, man dürfe auf andere Menschen einschlagen, gegen sie Gewalt anwenden, um für Recht und Ordnung zu sorgen. Dag dabei Unrecht ausgeübt wird, ist für den Strafenden kaum wahrnehmbar, solange der Staat ihm das Gefühl der Legalität gibt.

Prügelstrafe im Strafrecht

Der *Criminal Procedures Act* aus dem Jahre 1977 gestattet die Verurteilung von Jugendlichen und Erwachsenen unter 30 Jahren zu einer Prügelstrafe. Straftäter unter 18 Jahren kommen in Südafrika vor spezielle Jugendgerichte, die sich in ihrer Arbeitsweise und Atmosphäre aber kaum von Kriminalgerichten unterscheiden. Kinder unter sieben Jahren können nach südafrikanischem Recht für Straftaten nicht belangt werden. Bei Kindern zwischen sieben und vierzehn Jahren wird davon ausgegangen, daß der oder die Angeklagte für ihre Taten nicht verantwortlich gemacht werden kann. Dies muß durch das Gericht widerlegt werden, um ein Kind dieser Alterstufe verurteilen zu können.

Theoretisch können also Kinder ab dem siebten Lebensjahr zu Gefängnis- und Prügelstrafen verurteilt werden. Acht-, neun- oder zehnjährige Kinder sind schon von Jugendgerichten mit Prügelstrafen belegt worden.

Das Jugendgericht hat nur dann für die Anwesenheit eines Elternteils bei der Verhandlung zu sorgen, wenn diese im gleichen Gerichtsbezirk leben. Die Folge ist, daß Kinder und Jugendliche allein vor Gericht erscheinen und dadurch im Verfahren benachteiligt sind. Außerdem werden die meisten Heranwachsenden ohne Beistand durch einen Rechtsanwalt in

Verfahren, deren Fairneß man deshalb ernsthaft in Frage stellen muß, zu Prügelstrafen oder anderen Strafen verurteilt.

Männliche Jugendliche können nach südafrikanischem Recht mit bis zu sieben Schlägen mit einem maximal einen Meter langen Rohrstock bestraft werden, dessen Durchmesser 9 Millimeter nicht überschreiten darf. Für Erwachsene darf der Stock 25 Zentimeter länger und 12 Millimeter stark sein. Frauen dürfen seit 1977 nicht mehr mit dem Stock bestraft werden, die barbarische Strafe darf nur gegen Männer unter 30 Jahren verhängt werden. Erwachsene dürfen höchstens zweimal mit dem Stock bestraft werden, Die zweite Prügelstrafe darf frühestens drei Jahre nach der ersten erfolgen.

Jugendliche jedoch dürfen beliebig oft zu einer Prügelstrafe verurteilt werden und haben außerdem keine Möglichkeit, diese durch ein Revisionsverfahren beim *Supreme Court* anzufechten.

Die Prügelstrafe darf gegen erwachsene Männer bei Raub, Angriffen mit beabsichtigter körperlicher Verletzung, Hauseinbruch, Diebstahl eines (oder aus einem) Kraftfahrzeugs, Mord, Brandstiftung oder anderer schwerwiegender Beschädigung von Eigentum, öffentlicher Gewalttätigkeit oder Aufwiegelung erteilt werden. Die letzten Begriffe wurden erst 1986 nach dem Ausbruch der Unruhen in den Townships hinzugefügt, Für Jugendliche ist die Liste der »Verbrechen«, für die der Staat seine jungen Bürger prügeln darf, noch länger.

Vor dem Vollzug muß der Gesundheitszustand des Bestraften durch einen Amtsmediziner bescheinigt werden. Die Unabhängigkeit dieser Amtsärzte ist jedoch in Frage zu stellen. Genauso fraglich ist, ob das bloße Abhören des Pulses ein ausreichendes Kriterium für eine stabile Verfassung für die körperliche Züchtigung ist.

Die inhumane Strafe wird in der Regel durch einen Polizisten im Gerichtsgebäude oder in einer Polizeistation vollzogen, bei Jugendlichen dürfen Eltern oder Fürsorgeberechtigte anwesend sein, was aber nur selten der Fall zu sein scheint.

Von einem ehemaligen südafrikanischen Gefängnisvorsteher ist das sadistische Ritual der Prügelstrafe genauer beschrieben worden: Der nackte Häftling wird in aufrechter Position an ein hölzernes Dreieck mit Riemen um die Handgelenke und Fußknöchel gebunden. Eine Decke wird über seine Nieren gelegt und ein nasses Tuch dicht auf seinen Hintern plaziert, worauf die Schläge gegeben werden. Das nasse Tuch verhindert nach Angaben des Gefängnisvorstehers, daß die Haut aufplatzt, »wie das früher der Fall war". Eine andere Beschreibung läßt diese Errungenschaft in einem etwas anderen Licht erscheinen:

"Sie waren sehr stolz, auf jemanden einzuschlagen, ohne seine Haut aufzureigen, und

folglich wurde kein Blut vergossen.. . und die Folgen waren viel länger zu spüren.. .«²

In den letzten vier Jahren sind von südafrikanischen Gerichten jährlich zwischen 36.000 und 41.000 Menschen zu Prügelstrafen verurteilt worden, darunter überwiegend Jugendliche. 1987/88 wurden täglich etwa 112 Menschen auf Gerichtsbeschluß verprügelt, nur 2,9% der Bestraften waren weiß, die restlichen 97,1% schwarz. Eine Untersuchung aus dem Jahre 1987 stellte fest, daß von zwei Jugendgerichten in der Kapprovinz 47,5% aller erstmalig Bestraften mit einer Prügelstrafe verurteilt wurden. Weiße Jugendliche, die »schuldige« befunden worden waren, erhielten zu 16,3% eine Prügelstrafe, während sogenannte »farbige« Jugendliche zu 56,8 % und afrikanische Jugendliche zu 71,6% mit Hieben bestraft wurden.

Disziplinarstrafen in Gefängnissen

In den Gefängnissen Südafrikas können für das Fehlverhalten von Häftlingen Disziplinarstrafen in Form von Hieben, Nahrungsmittelentzug oder einer Haftverlängerung verhängt werden. Mit diesen Disziplinarstrafen werden Verstöße gegen die Gefängnisordnung, das Nichtbefolgen von Anordnungen oder andere nicht-kriminelle Taten geahndet. Für Straftaten wie Diebstahl, Drogenkonsum oder Mord im Gefängnis können keine Disziplinarstrafen verhängt werden, sie müssen in einem Prozeß vor einem ordentlichen Gericht behandelt werden. Alle Häftlinge können mit einer Disziplinarstrafe belegt werden, unabhängig davon, ob sie schon verurteilt sind oder nicht. Untersuchungshäftlinge, deren Schuld keineswegs als gesichert gelten kann, können also ebenfalls eine Prügel- oder Hungerstrafe erhalten. Die Problematik dieser Regelung wird umso klarer, wenn man in Betracht zieht, daß fast jeder vierte Gefängnisinsasse in Südafrika ein Untersuchungshäftling ist und nur ein Drittel dieser Untersuchungshäftlinge später schuldig gesprochen wird.

Statistische Angaben über Disziplinarstrafen sind seit 1975 nicht mehr veröffentlicht worden. Die Anzahl von 62.103 Strafen im Jahr 1975 weist jedoch darauf hin, daß Prügel- und Hungerstrafen in südafrikanischen Gefängnissen in erschreckendem Umfang angewandt werden.

Der überwiegende Teil der Disziplinarverfahren wird von Gefängnisgerichten entschieden, die sich aus Gefängnisbeamten zusammensetzen, so daß man von einer neutralen Beurteilung der Verstöße des Häftlings nicht ausgehen kann »Diätstrafen«, die Häftlinge nicht durch ein Revisionsverfahren beim *Supreme Court* anfechten können, werden vermutlich am häufigsten in Gefängnissen verhängt.

Diese Hungerstrafen bestehen aus einer Nahrungsmittelreduktion auf zweimal täglich 200

Gramm ohne Salz gekochtes Maismehl und einmal täglich 15 Gramm Suppenpulver in 570 Milliliter gekochtem Wasser oder schlichtweg einer Verringerung der Tagesration um die Hälfte. Daß solche Nahrungsmittelrationen, die lediglich ausreichen, den Körper des Häftlings am Leben zu halten, gegen die Häftlingskonvention der Vereinten Nationen verstoßen, die Prügelstrafe oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung verbietet, steht außer Frage.

Die maximale Länge einer »Diätstrafe« beträgt 30 Tage; Mitarbeiter des »Nationalinstituts für Kriminalprävention und Rehabilitation von Häftlingen« (NICRO) in Johannesburg berichteten aber, schon Häftlinge gesehen zu haben, die neun Monate lang auf »Diät« gesetzt waren. Hungerstrafen werden in Isolationshaft verbüßt, um den Erhalt von Nahrung durch Mitgefängene zu verhindern. Isolationshaft ist zu Recht von vielen Autoren als psychische Folter beschrieben worden; Isolationshaft mit gleichzeitigem Nahrungsmittelentzug verdient keine bessere Bezeichnung.

Im Gefängnis darf die Prügelstrafe 10 Jahre länger angewandt werden. Es können also alle männlichen Häftlinge im Alter bis 40 Jahren wegen Disziplinverstößen geprügelt werden. Zu diesen »legalen« Disziplinarstrafen gesellen sich Berichte von illegaler Mißhandlung von Häftlingen durch Gefängniswärter. Vor knapp 10 Jahren machte ein Prozeß über den Tod von sieben Häftlingen wegen angeblichen Herzsversagens Schlagzeilen. Eine Kommission fand nach dem Prozeß heraus, daß »es eine Praxis über mehrere Jahre am Barbetton Maximum-Sicherheitsgefängnis war, Neuankömmlinge zu 'begrüßen' oder 'aufzuwärmen'. Nachdem die Gefangenen sich nackt ausgezogen hatten, wurden sie gezwungen, im Gefängnishof im Kreis an den Wärtern vorbeizulaufen. Die mit Knüppeln und Gartenschlauchstücken bewaffneten Gefängniswärter schlugen dann auf die vorbeirennenden Häftlinge ein. Die Gefangenen erhielten bis zu 30 Hiebe während dieses Prozesses.. . Es ist anzunehmen, daß die Gefängnisvorsteher von dieser Praxis wußten und sie als 'Tradition' der Einrichtung akzeptierten und deshalb die Augen verschlossen.«³

Im vergangenen Jahr starben noch immer Häftlinge unter mysteriösen Umständen in Haft. 1990 beschwerten sich 1505 Häftlinge, von Gefängniswägtern mißhandelt worden zu sein. Diese Beschwerden werden vom Gefängnisdienst selber untersucht, bevor er entscheidet, ob sie an die Polizei weitergeleitet werden. Nur 71 Beschwerden führten zu einer Gerichtsverhandlung vor einem öffentlichen Gericht, während 239 Beschwerden über interne Verfahren im Gefängnis geregelt wurden, in den restlichen Fällen konnte der südafrikanische Gefängnisdienst keine Gründe für das Stellen einer Beschwerde finden.

Indirekte Kontrolle wird öfters durch Gangs innerhalb der Gefängnisse ausgeübt, die von Häftlingen gebildet werden und meist mit den Wärtern gegen bestimmte Privilegien wie etwa besseres Essen zusammenarbeiten. Der größte Teil aller unnatürlichen Todesfälle von Häftlingen in südafrikanischen Gefängnissen geht auf das Konto dieser Gangs.

Legalisierte Folter

Während Namibia und Zimbabwe die Prügelstrafe aus ihrem Strafrecht verbannt haben, scheint man in Südafrika an eine Abschaffung dieser unmenschlichen Strafe noch nicht zu denken.

Die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilt die Prügelstrafe als unmenschliche und erniedrigende Strafform. Die UN-Mindeststandardregeln für Jugendstrafrecht besagen, daß Jugendliche für keinen Gesetzesbruch mit Prügelstrafen belegt werden dürfen. Prügel- und Hungerstrafen in Südafrika verstoßen gegen die internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Trotzdem hat die legalisierte Folter in staatlichen Institutionen Südafrikas in Form von Prügel- und Hungerstrafen relativ wenig Aufmerksamkeit erregt.

Die Prügelstrafe rehabilitiert keinen Straffälligen, sie ist pure Gewalt gegen Menschen, die weder aus menschenrechtlicher, erzieherischer oder strafrechtlicher Sicht rechtfertigbar ist. Statt Bürger zu schützen, fordert die Prügelstrafe eher die weitere Gewaltanwendung des Bestraften. Wie können Kinder und Jugendliche in einem Staat, der sich selber das Recht eingesteht, gegenüber seinen jüngsten Bürgern barbarische Gewalt anzuwenden, zu gewaltlosem Handeln erzogen werden?

Obwohl über 300 Menschen in Zellen auf die Vollstreckung ihrer Todesstrafe warten, ist der internationale Protest gegen die südafrikanischen Strafpraktiken stark abgeflaut, seitdem über ein Jahr keine Hinrichtung mehr stattgefunden hat. Daß noch andere inhumane Strafen in Südafrika fortbestehen, wird in der öffentlichen Diskussion über Menschenrechte in Südafrika meist unter den Tisch gekehrt. Die Ignoranz unserer und anderer westlicher Regierungen gegenüber diesen rechtlich legitimierte Menschenrechtsverstößen in Südafrika ist ein trauriges Kapitel für sich.

Anmerkungen:

1. Aus Albie Sachs: *The Jail Diary of Albie Sachs*, 1980, S. 146-147
2. Scott, G.R.: *The History of Corporal Punishment*, 1977, S.46
3. Report of the Committee of Inquiry into the Events of the Barberton Maximum Security Prison. 1984